

Zeitweilige Wasserversorgungsanlagen auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen

1 Unser wichtigstes Lebensmittel

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Es wird nicht nur zum Trinken oder zur Zubereitung von Getränken und Speisen benötigt, sondern auch zur Körperpflege, zum Waschen von Wäsche und zur Reinigung von Gegenständen, welche mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, verwendet.

Damit Trinkwasser immer rein und genussstauglich ist und durch seinen Genuss oder Gebrauch keine nachteiligen Einflüsse für die menschliche Gesundheit zu befürchten sind, wird es regelmäßig untersucht und die Einhaltung der Qualität überwacht.

Unser Wasserversorger, die Stadtwerke Bochum, liefert kontrollierte Qualität bis an die Übergabestelle am Hydranten.

Ab hier sind Betreiber der so genannten zeitweiligen Wasserversorgungsanlage für die Wasserqualität verantwortlich.

Auf diesen letzten Metern kann sich die Qualität des Lebensmittels „Trinkwasser“ entscheidend verschlechtern. Durch Verwendung ungeeigneter Produkte beziehungsweise Materialien oder durch unsachgemäße Betriebsweise kann es dabei zum Eintrag und zur Vermehrung von Mikroorganismen oder zur Abgabe von Stoffen in das Trinkwasser und somit zu gesundheitlichen Risiken für die Verbraucher¹ kommen. Um dem entgegenzuwirken, sind wesentliche Aspekte der Trinkwasserhygiene beim Aufbau und Betrieb der zeitweiligen Wasserversorgungsanlage zu beachten.

2 Rechtliche Grundlagen und technisches Regelwerk

Die zeitweilige Wasserversorgungsanlage ist im Sinne der Trinkwasserverordnung unter § 2 Nummer 2 Buchstabe f TrinkwV beschrieben. Es handelt sich um Anlagen, welche zeitweise an eine bereits bestehende Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

Die Trinkwasserverordnung regelt die Anzeige-, Untersuchungs- und Handlungspflichten des Betreibers sowie die Überwachungspflicht des Gesundheitsamtes.

Es sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Sie umfassen nationale (z. B. DIN, DVGW, VDI) und internationale (z. B. CEN, ISO) Normen zur fachgerechten Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser.

¹ Information des DVGW zur Trinkwasser-Installation. Twin Nr. 15: Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen (2021)



3 Anzeigepflichten und Überwachung

Anzeigepflicht gem. § 11 Absatz 3 TrinkwV

Der Betreiber einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen:

- die Errichtung der Wasserversorgungsanlage,
- die Inbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage,
- die voraussichtliche Dauer des Betriebs der Wasserversorgungsanlage.

Darüber hinaus sind Angaben zum Betrieb von Duschen oder anderen Einrichtungen, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, zu machen.

Vorzulegende Dokumente

- Konformitätsbewertungen nach KTW-BWGL für organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser des Umweltbundesamtes (UBA) oder vergleichbare Bewertungen/Prüfungen (DVGW W 270, DVGW W 543, DVGW VP 549)
- Aktuelle Trinkwasseruntersuchung, jedoch nicht älter als 1 Jahr
- Nachweise über Wartungen und Instandhaltungen aus dem Betriebsbuch nach DIN 2001-2

Ortsbesichtigung

Das Gesundheitsamt ist verpflichtet, zeitweilige Wasserversorgungsanlagen zu überwachen. Dies beinhaltet eine Ortsbesichtigung sowie die Prüfung der vorzulegenden Dokumente.

4 Installation

Die Installation von Standrohren und Verteilungsanlagen mit den zugehörigen Sicherungseinrichtungen darf nur durch fachkundige Personen erfolgen, welche durch den Veranstalter unter Freigabe des Wasserversorgers beauftragt wurden.

Die Standrohre und Verteilungsanlagen sind vor Inbetriebnahme ausreichend zu spülen.

Um dem Gesundheitsamt die Möglichkeit der Prüfung einzuräumen, bitten wir um eine rechtzeitige Anzeige, mindestens 4 Wochen vor der Errichtung.

Die Anzeige kann formlos an das Sammelpostfach wasser-umwelthygiene-gesundheitsamt@bochum.de gerichtet werden, oder über den [Online-Dienst](#) auf der Homepage des Gesundheitsamts erfolgen.

Die Verbindung einer nicht ortsfesten Anlage darf nur an eine mit Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717 gesicherte Verteilungs- und Befüllungsanlage erfolgen.



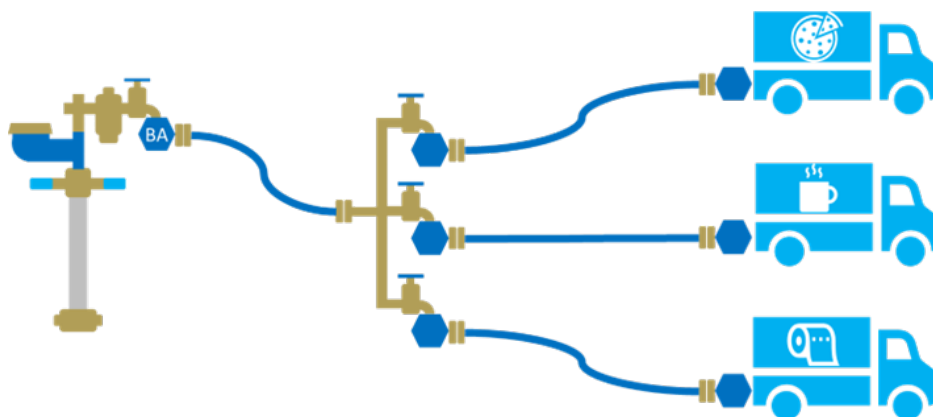


Abbildung 1: Schematischer Aufbau einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage zur Einhaltung trinkwasserhygienischer Anforderungen.

Verwendete Schläuche und Armaturen zur Verteilung des Trinkwassers müssen aus einem für Trinkwasser geeigneten und druckbeständigen Material bestehen (Konformitätsbewertung). Die verwendeten Bauteile dürfen keine Beschädigungen aufweisen und sollen sauber sein.

Schläuche ohne dauerhafte herstellereitige Kennzeichnung entsprechend der Konformitätserklärung dürfen nicht für Trinkwasserzwecke verwendet werden. Sind Kennzeichnungen nicht mehr erkennbar, ist der Schlauch spätestens zu ersetzen. Die alleinige Vorlage einer Konformitätsbewertung nach KTW-BWGL ist unzureichend.

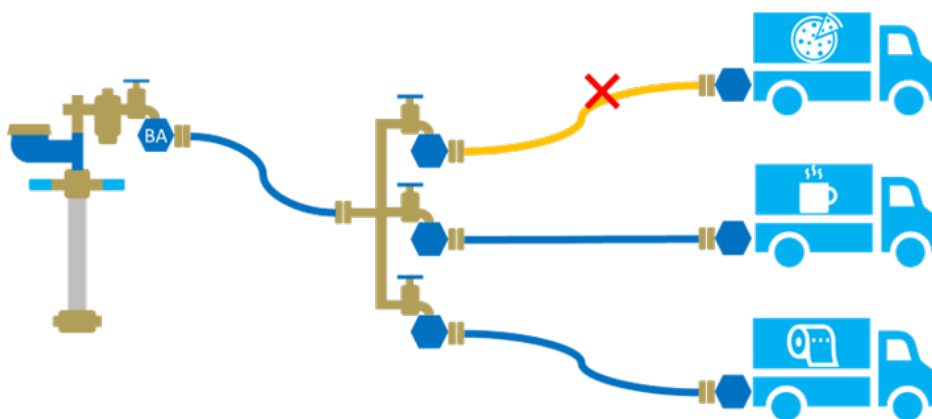


Abbildung 2: Die Verwendung ungeeigneter Materialien ist unzulässig.

Bei nicht ortsfesten Anlagen ist vor dem Ankuppeln der Schlauchleitung an den Füllstutzen der Fahrzeuge bzw. am Anlagenanschluss sicherzustellen, dass sich im Schlauch kein Restwasser befindet. Andernfalls ist der Schlauch mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu desinfizieren und anschließend gründlich mit Trinkwasser zu spülen (mit mindestens dem 10-fachen Volumen des Schlauchinhaltes).

Schlauchleitungen und Armaturen sind so zu verlegen, dass sie möglichst vor Wärmeentwicklung, Schmutz-

eintrag und Vandalismus geschützt sind.

Die Länge der gesamten Schlauchleitung zwischen Verteilungsanlage und Trinkwasseranlage (z.B. Verkaufsstand) darf 40 Meter nicht überschreiten. Der Zusammenschluss von Schlauchleitungen über Schnellkupplungen ist zu vermeiden, da diese ohne Werkzeug insbesondere durch Unbefugte geöffnet werden können.



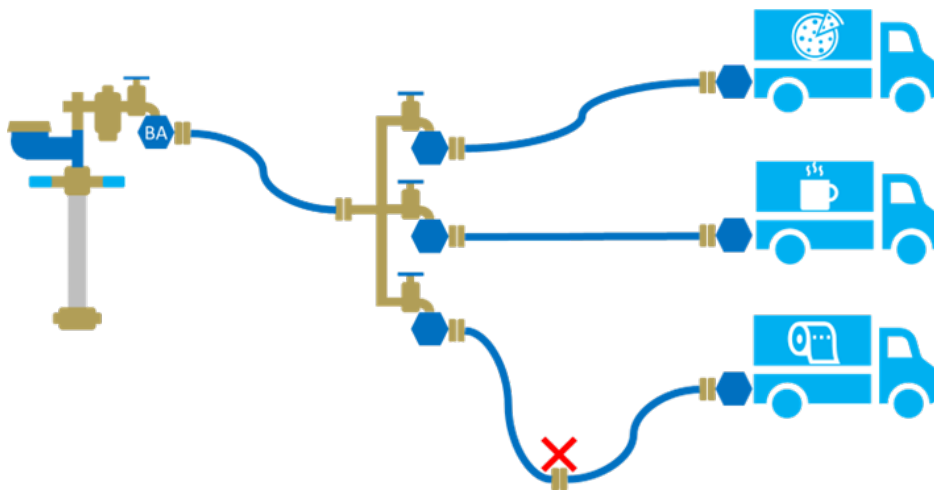


Abbildung 3: Verlängerung von Schlauchleitungen durch Schnellkupplungen sind zu vermeiden.

Werden zeitweilige Wasserversorgungsanlagen an eine Mehrfachverteilung angeschlossen, sind die Enden der Schlauchleitungen, die an die Abgabestellen angeschlossen werden sollen, so zu kennzeichnen, dass die Betreiberidentität der angeschlossenen Wasserversor-

gungsanlage klar ersichtlich ist. Darüber hinaus müssen die angeschlossenen Wasserversorgungsanlagen einzeln absperrrbar sein. Querverbindungen zwischen verschiedenen Anlagen sind unzulässig.

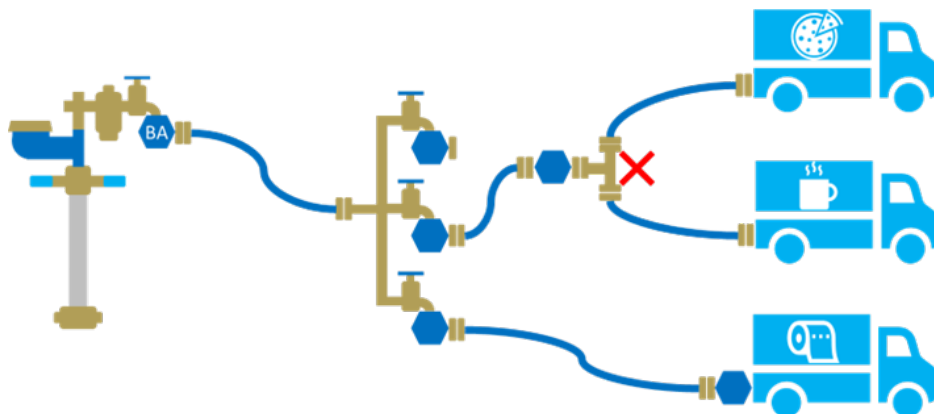


Abbildung 4: Unzulässige Querverbindung ohne Einzelabspernung.

Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn der Betreiber sich vorher davon überzeugt hat, dass die Verbindung zwischen Abgabestelle und Anlagenanschluss die Anforderungen hinsichtlich der verwendeten Schlauch-

leitungen sowie des Vorhandenseins notwendiger Sicherungseinrichtungen einhält.



5 Betrieb

Standrohre, Verteilungsanlagen, Sicherungseinrichtungen, Armaturen und Schlauchleitungen sind täglich insbesondere auf Beschädigungen und Undichtigkeiten zu kontrollieren. Die Kontrollen sind im Betriebsbuch zu dokumentieren, welches auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen ist.

Nach längerer Stagnation des Trinkwassers in Schlauchleitungen (z. B. über Nacht) oder deutlichem Temperaturanstieg ist vor der Wiederbenutzung der Schlauchinhalt bis zur Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen.

6 Lagerung

Schläuche und Armaturen sind nach Gebrauch trocken und sauber zu lagern und vor Einträgen durch Staub und andere Verschmutzungen zu schützen.

Die gemeinsame Lagerung von Schläuchen und Armaturen zur Trinkwasserversorgung sowie Schläuchen und Armaturen zur Abwasserentsorgung ist nicht zulässig.



Abbildung 5: Unzulässige Lagerung von Trinkwasser- und Abwasserschläuchen

7 Trinkwasseruntersuchungen

Bei Veranstaltungen mit einer Dauer bis zu 10 Tagen ist die Vorlage eines aktuellen Untersuchungsberichtes (nicht älter als 12 Monate) ausreichend, wenn die Parameter der Tabelle 1 berücksichtigt wurden.

Für Veranstaltungen, welche mehr als 10 Tage andauern, sind Trinkwasseruntersuchungen unmittelbar nach der Inbetriebnahme der zeitweiligen Wasserversorgungsanlage durchzuführen. Der Untersuchungsumfang muss mindestens den Parametern in Tabelle 1 entsprechen.

Eine Untersuchung auf den Parameter Legionellen kann im Einzelfall sinnvoll sein, insbesondere dann, wenn Duschen oder Anlagen zur Vernebelung von Wasser Teil der jeweiligen Wasserversorgungsanlage sind. Entsprechende Angaben sind in der Anzeige zur Inbetriebnahme zu hinterlegen.



Tabelle 1: Trinkwasseruntersuchungen auf mikrobiologische Parameter

Parameter	Anzahl/Ort	Probenahmeverfahren	Untersuchungsverfahren
Escherichia coli / 100ml	Mindestumfang: 1 Probe pro Stand, Verkaufswagen etc., wenn der Betrieb der zeitweiligen Wasserversorgungsanlage länger als 10 Tage dauert. Die Probe ist an einer Entnahmestelle an einem Waschbecken oder Spülbecken spätestens am Tag der Inbetriebnahme zu entnehmen.	DIN EN ISO 19458 Tabelle 1 Zweck b)	DIN EN ISO 9308-1
Intestinale Enterokokken / 100 ml			DIN EN ISO 7899-2
Coliforme Bakterien / 100 ml			DIN EN ISO 9308-1
Koloniezahl bei 22 °C / 1 ml			§ 43 Absatz 3 TrinkwV
Koloniezahl bei 36 °C / 1 ml			§ 43 Absatz 3 TrinkwV

Hinweis 1: Eine Probenahme an Probenahmeventilen ist zur Erfüllung der Untersuchungspflicht nicht zulässig. Nach § 10 Nr. 1 TrinkwV müssen die Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers nach den §§ 6 bis 9 am Austritt aus den Entnahmestellen für Trinkwasser eingehalten werden.

Hinweis 2: Das in DIN EN ISO 9308-1 beschriebene Membranfiltrationsverfahren zum Nachweis von Escherichia coli und coliformen Bakterien ist bevorzugt anzuwenden; alternativ kann das Verfahren zur Bestimmung der wahrscheinlichsten Keimzahl nach DIN EN ISO 9308-2 angewendet werden.

Hinweis 3: Das in § 43 Absatz 3 TrinkwV Plattengussverfahren zur Bestimmung der Koloniezahlen ist bevorzugt anzuwenden; alternativ kann das Verfahren nach DIN EN ISO 6222 angewendet werden.

8 Zugelassene Untersuchungsstellen für Trinkwasser (Labore)

Grundsätzlich können für Untersuchungen des Trinkwassers alle Labore beauftragt werden, welche eine Zulassung als Untersuchungsstelle nach TrinkwV haben.

[Link zur Webseite des LANUV \(In NRW zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstellen\)](#)

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) erteilt in Nordrhein-Westfalen Zulassungen für Trinkwasseruntersuchungsstellen und veröffentlicht in regelmäßigen Abständen eine aktualisierte Liste:



9 Handlungspflichten bei Grenzwertüberschreitungen

Bei Überschreitung von mikrobiologischen Grenzwerten der TrinkwV ist die Wasserversorgungsanlage zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren. Eine Nachkontrolle

zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen ist mit dem Umfang der in Abschnitt 7 aufgeführten Parameter durchzuführen.

10 Weiterführende Hinweise

Weitere Informationen rund um das Thema „Trinkwasser“ finden Sie auch im Internet unter:

[Trink was - Trinkwasser aus dem Hahn | Umweltbundesamt](#)

Darüber hinaus erteilen die Mitarbeiter des Gesundheitsamts des Teams Wasser und Umwelthygiene gerne weitere Auskünfte zum Vollzug der Trinkwasserverordnung im Stadtgebiet Bochum.



Impressum

Herausgeberin
Stadt Bochum
Gesundheitsamt
Westring 28/30
44777 Bochum

Kontakt

Wasser- und Umwelthygiene
Westring 28/30
44777 Bochum

T (0234) 910 4637
wasser-umwelthygiene-gesundheitsamt@bochum.de

www.bochum.de/Gesundheitsamt/Trinkwasser

